

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

(7.) Satzung

vom 20.12.2022

zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Geseke vom 19.12.2016

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 15.12.2022 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird Satz 6:

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits installierte Wasserzähler ist der Nachweis bis Ende 2018 zu führen.

gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Die Stadt ist berechtigt, für den Nachweis, dass die über den Wasserzähler erfassten Wassermengen nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen können, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 2

In § 4 Abs. 5 Nr. 3 wird folgender Satz 10 angefügt:

Der Abzug der Wasserschwindmengen wird ab dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Anzeige über den erfolgten Einbau oder den Austausch der Messeinrichtung der Stadt zugegangen ist und alle für die Beurteilung angeforderten Nachweise vorgelegt wurden.

§ 3

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,99 €.

§ 4

In § 4 a) Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „bebauten“ der Klammerzusatz (bzw. überbauten) eingefügt.

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden.

§ 5

§ 4 a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,60 €.

§ 6

In der Überschrift zu § 8 wird hinter dem Wort „Vorausleistungen“ der Zusatz „auf die Schmutzwassergebühr“ angefügt.

§ 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 7

Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8a

Abschlagszahlungen für die Niederschlagswassergebühr

Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2022 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 20.12.2022

Der Bürgermeister:
gez. Dr. Remco van der Velden